


 ● DIE LANDRÄTIN
 ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

FD Ordnung & Gewerbe - WAFFENBEHÖRDE

Merkblatt „Kleiner Waffenschein“

Der **Erwerb** von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen mit dem Zulassungszeichen (PTB-Zeichen im Kreis) ist ab 18 Jahren frei, d. h. ohne waffenrechtliche Erlaubnis möglich.



Für das Führen ist jedoch ein sogenannter Kleiner Waffenschein erforderlich.

Unter „Führen“ versteht man die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des eigenen befriedetem Besitztum oder einer Schießstätte.

Unter den Begriff „Führen“ fällt auch das Mitführen in der Jackentasche, Handtasche, im Auto - und zwar unabhängig vom Zweck, wie z. B. dem Selbstschutz.

Voraussetzungen, die die Waffenbehörde prüft:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Antragsstellers
- Persönliche Eignung (geistige & körperliche Eignung)

Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf die Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines.

Wichtige Hinweise:

- Der Kleine Waffenschein berechtigt nur in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen der PTB-Waffe. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
Bei öffentlichen Veranstaltungen, wie Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen, Märkten, Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspielen oder ähnlichen Ereignissen **ist das Führen verboten**, auch wenn man im Besitz eines Kleinen Waffenscheines ist!
- **Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Schießen, auch nicht zum Jahreswechsel**
- Das Überlassen der erlaubnisfreien Waffe an Personen unter 18 Jahren ist verboten.
- Ausgenommen vom Schießverbot sind die gesetzlich definierten Notwehr- und Notstandsfälle und die gesetzlich geregelten Ausnahmen. Z. B. das Schießen mit Kartuschenmunition/Platzpatronen auf dem eigenen „befriedetem“ Besitztum oder dem eines anderen, wenn der Besitzer zustimmt oder zur SchADVogelabwehr in der Landwirtschaft oder im Obst- und Weinbau.
- **Munitionshersteller weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Entfernungen unter 1 m die Gefahr für gesundheitliche Schädigungen vorliegt.**

Das Antragsformular erhalten Sie im Landratsamt Marburg-Biedenkopf in der Waffenbehörde oder auf unserer Internetseite unter www.marburg-biedenkopf.de

Für die Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Dieser wird grundsätzlich unbefristet erteilt.